

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzühle.

02. Jahrgang

Freitag, den 9. Oktober 2020

Nr. 10 / 40. Woche



Herbstimpressionen

Wichtige Information zu Öffnungszeiten und Erreichbarkeit!

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Situation sind unsere Ämter der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ nur mit vorheriger Terminabsprache erreichbar. Nutzen Sie dafür die entsprechenden Telefonnummern.

1. Ein Termin ist nur möglich, wenn auf Sie alle nachfolgenden Punkte zutreffen:

- keine erkennbaren Symptome einer CO-VID-19 Erkrankung
- keine erkennbaren Erkältungssymptome
- eine Rückkehr aus einem Risikogebiet ist in den letzten 14 Tagen nicht erfolgt
- Sie hatten keinen Kontakt zu Rückkehrenden, oder infizierten Personen

2. Hinweise:

- Ihre Anwesenheit, wenn Sie einer Risikogruppe angehören, liegt in Ihrer eigenen Verantwortung
- Wir weisen ausdrücklich auf die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften (Händehygiene, Mundschutz, Abstand halten, Husten- und Niesetikette) und infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in dieser Situation hin

Während des Termins müssen Sie die Angaben zu 1. und die Hinweise zu 2. unter Angabe Ihrer Kontaktdaten per Unterschrift bestätigen.

Die Daten werden auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 c), d) und e) DSGVO erhoben und im Rahmen der Infektionsverfolgung 4 Wochen aufbewahrt, sowie mit Ablauf der Frist unverzüglich gesetzeskonform vernichtet.

Mit diesen Maßnahmen sollen nicht nur die Besucherinnen und Besucher, sondern auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung vor einer möglichen Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus geschützt und der Betrieb so gut wie möglich aufrechterhalten werden.

Durch die derzeitige Situation und die damit verbundenen, organisatorischen Herausforderungen, sind nicht immer alle Ämter voll besetzt. Sie können jederzeit Ihre Anliegen den jeweils anwesenden Mitarbeitern schildern und wenn möglich Ihre Dokumente abgeben, sodass diese weitergeleitet und nach deren Dringlichkeit von den zuständigen Mitarbeitern abgearbeitet werden können. Diesbezüglich bitten wir Sie, bei Anfragen möglichst auf Mail- und Postweg zurückzugreifen.

Die Verwaltung bleibt unter folgenden Rufnummern erreichbar:

| | |
|---------------------------|---|
| Einwohnermeldeamt: | 036730/ 343-334 und 036705/ 67-161 |
| Standesamt: | 036730/ 343-335 |
| Ordnungsamt: | 036705/ 67-147 / 148 / 141 |
| Hauptamt: | 036730/ 343-331 |
| Wahlen: | 036705/ 67-155 |
| Personalstelle: | 036705/ 67-143 |
| Bauamt: | 036705/ 67-155 / 156 |

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

Ulf Ryschka
Gemeinschaftsvorsitzender

Hinweis des Einwohnermeldeamtes der VG „Schwarzatal“

Das Einwohnermeldeamt der VG Schwarzatal, Standort **Oberweißbach**, bleibt wie folgt geschlossen:

12.10.2020 - 16.10.2020
26.10.2020 - 30.10.2020

Die Anliegen aus dem Bereich Einwohnermeldeamt übernimmt während der Schließzeiten in Oberweißbach die Servicestelle der VG Schwarzatal in Sitzendorf.

Öffnungszeiten sind:

| | | |
|------------|------------------|-------------------|
| Dienstag | 9.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 16.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 - 12.00 Uhr | |

Tel. Einwohnermeldeamt Sitzendorf
036730 343334

Das Einwohnermeldeamt der VG Schwarzatal, Standort **Sitzendorf**, bleibt geschlossen vom:

19.10.2020 - 23.10.2020
02.11.2020 - 20.11.2020

Während der Schließzeit in Sitzendorf ist die Servicestelle in Oberweißbach zuständig.

Öffnungszeiten sind:

| | | |
|------------|------------------|-------------------|
| Dienstag | 9.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 16.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 - 12.00 Uhr | |

Tel. Einwohnermeldeamt Schwarzatal
036705 67161

gez. Ryschka
Gemeinschaftsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Amtlicher Teil

Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung

In der 09. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ am 02.09.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 046-09/2020 vom 02.09.2020

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 8. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung vom 14.05.2020

Abstimmungsergebnis: JA: 22; Nein: 0; Enthaltungen: 2

Beschluss Nr. 047-09/2020 vom 02.09.2020

Geschäftsordnung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 25; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 048-09/2020 vom 02.09.2020

Beitritt zum kommunalen IT-Dienstleister KIV-Thüringen

Abstimmungsergebnis: JA: 25; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 049-09/2020 vom 02.09.2020

Dienstaufwandsentschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

Abstimmungsergebnis:

JA: 24; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

Nicht öffentlicher Teil

Im nicht öffentlichen Teil wurden 2 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Stadt Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Ulf Ryschka

Gemeinschaftsvorsitzender

Nichtamtliche Teil

Mitteilungen



GEDENKEN BRAUCHT WISSEN

Hanna Friedrich (23.12.1894 – 31.03.1945)



Renate, Tochter von Hanna Friedrich
(Quelle: Privatbesitz Ellen Berger)

» Die Zeitzeugin Ellen Berger (Jg. 1928) erzählt: **HANNA FRIEDRICH** war die Mutter meiner besten Schulfreundin Renate (siehe Foto). Sie wohnten in der Dorotheenstraße 4. Ich erinnere mich noch gut an die Kindergeburtstage bei Friedrichs, zu denen es Kakao und Kuchen gab und wir verschiedene Spiele, z.B. Verstecken und Topf schlagen spielten. Wenn wir Freundinnen an Nachmittagen zu Besuch kamen, machte Frau Friedrich immer irgendetwas Besonderes für uns – einen Pudding zum Beispiel – so einen großen hatte ich noch nie gesehen.

In der Nacht vom 30. zum 31. März 1945 richtete eine Luftmine, die direkt auf der Kreuzung (Ecke Häbler-/Tschaikowskistraße) explodierte, große Schäden an unserem Haus in der Windhorststraße an. Aber wir hatten noch Glück, denn unser Haus blieb stehen und der Keller, in dem wir uns immer bei Fliegeralarm versteckten, wurde nicht beschädigt.

Das Haus der Friedrichs in der Dorotheenstraße war hingegen völlig zerstört worden. Dass Hanna Friedrich bei diesem Luftangriff ums Leben gekommen war, habe ich erst viel später erfahren, eigentlich erst durch den Grabstein hier auf der Gedenkstätte. Es gibt auch einen Grabstein für Renate Friedrich. Diese hat den Krieg jedoch überlebt. Nach meinen Informationen zog sie nach dem Krieg nach Neuss am Rhein. «

Quelle: Gespräch der Schüler*innen des PdC-Sportgymnasiums mit Frau Ellen Berger am 16.02.2018.

Der Erfurter Pfarrer Klaus Wolff fertigte Aufzeichnungen zu den Ereignissen im Frühjahr 1945 an (Anmerkungen zum 30./31.3.1945). Darin äußert er ebenfalls die Vermutung, dass Renate Friedrich überlebte.

Quelle: Heft mit Aufzeichnungen von Klaus Wolff. Seit Juli 2000 im Privatbesitz von Gottfried Grünzig.

Im Sterberegister der Stadt Erfurt gibt es keine Sterbeurkunde von ihr. Wer in dem Grab mit ihrem Namen (Reihe 3, erstes Grab von links) bestattet wurde, konnte nicht geklärt werden.

SCHICKSALE SCHICKSALE SCHICKSALE



WALTER GROPIUS-SCHULE



Haus- und Straßensammlung der Kriegsgräberfürsorge

Die diesjährige Spendensammlung des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. - Landesverband Thüringen - wird im Zeitraum vom

26. Oktober bis 15. November 2020 (Volkstrauertag)

in den Städten und Gemeinden Thüringens stattfinden. Die Sammlung ist genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit AZ.: 200.12-2152-10/20 TH vom 12.12.2019.

Der Volksbund bittet die Städte und Kommunen sowie Bürger*innen in Thüringen, aber auch Soldaten und Reservisten der Bundeswehr um Unterstützung.

Im Gegenzug bieten wir:

- **den Städten, Kommunen und Kirchen** in Thüringen zur Durchsetzung des Gräbergesetzes als Berater und Bindeglied zum Thüringer Landesverwaltungsamt zur Seite zu stehen,
- **den Schulen und anderen Bildungsträgern** friedenspädagogische Projekte mit historischem und lokalem Bezug,
- **Jugendlichen** im Rahmen unserer Workcamps europaweite Angebote des freiwilligen Engagements zur „Versöhnung über den Gräbern“,
- **Angehörigen** Hilfe bei der Suche nach den Gräbern von Gefallenen und Vermissten.

Wir bitten die Bürger*innen, aber auch Vereine und Schulklassen uns zu unterstützen und als Sammler für diesen gemeinnützigen und friedensfördernden Zweck aktiv zu werden.

Wenden Sie sich hierzu bitte an die für Ihren Wohnort zuständige Verwaltungsbehörde. Dort liegen die entsprechenden Sammlungsunterlagen bereit.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Henrik Hug
Geschäftsführer

**Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
Landesverband Thüringen**

Bahnhofstraße 4a, 99084 Erfurt

Tel. 0361 644 21 75, Fax 0361 644 21 74

thueringen@volksbund.de • www.volksbund.de

Service- und Spendentelefon 0561 7009-0

Spendenkonto Commerzbank Kassel

IBAN DE23 5204 0021 0322 2999 00

BIC COBADEFFXXX

Thüringer Landesverwaltungsamt

Weimar, 12.12.2019

an

**Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge
Landesverband Thüringen
Bahnhofstraße 4a
99084 Erfurt**

Vollzug des Thüringer Sammlungsgesetzes (ThürSammlG)

Sammlungserlaubnis

Dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Thüringen, vertreten durch Herrn Henrik Hug wird nach §§ 1, 2, 3 und 12 ThürSammlG in der derzeit gültigen Fassung die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt, eine Sammlung von Geldspenden in der Zeit

vom 26.10.2020 bis 15.11.2020

in Thüringen

- unter Verwendung von Sammelbüchern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- unter Verwendung von Sammelkarten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- von Haus zu Haus mittels Sammelkarten in der Form, dass jeder Haushalt nur einmal von den Sammlern aufgesucht wird durchzuführen.

Sammlungszweck:

Verwendung für Aufgaben gemäß Vereinssatzung

Diese Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist; sie kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden, oder wenn sie den nachstehend erteilten Auflagen nicht oder nicht vollständig nachkommen.

Zuwiderhandlungen können nach § 10 ThürSammlG als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Auflagen

1. Die Sammlung ist rechtzeitig dem Landratsamt oder der kreisfreien Stadt (Kreisverwaltungsbehörden), in deren Gebiet die Sammlung durchgeführt werden soll, unter Vorlage einer Kopie dieser Sammlungserlaubnis anzuzeigen.
2. Die Sammlungserlaubnis ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Jede/r Sammler/in hat seinen/ihren Bundespersonalausweis, Reisepass oder einen mit Lichtbild versehenen Kinderausweis und einen vom Sammlungsträger gesiegelten Sammelausweis mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Dieser Ausweis muss folgende Daten enthalten:
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Name des Veranstalters
 - Art der Sammlung
 - Sammlungsort und -zeit
 Nach Abschluss der Sammlung sind die Ausweise vom Erlaubnisinhaber einzuziehen.
- 3a Als Verband der freien Wohlfahrtspflege bzw. vergleichbare Organisation kann der Erlaubnisinhaber die Auflage 3 durch eigene Stempelung vollziehen.
4. Die mit der Sammlung beauftragten Personen haben bei sogenannten Straßensammlungen zur Entgegennahme von Geldspenden vom Sammlungsträger versiegelte oder verplombte, fortlaufend nummerierte und sicher verschließbare Sammelbüchsen zu verwenden. Auf jeder Sammelbüchse sind der Name des Veranstalters und der Sammlungszweck deutlich sichtbar anzubringen.
5. Die Beschaffenheit der Sammelbüchsen muss Veruntreuungen ausschließen.
6. Über die an die Sammler ausgegebenen Büchsen ist eine Liste zu führen, in der die Rückgabe der Büchsen zu vermerken ist.
7. Zur Zählung des Sammlungsertrages sind die Sammelbüchsen von
 - der Erlaubnisbehörde,
 - einer Kreisverwaltungsbehörde,
 - einer Sparkasse oder
 - einer vertrauenswürdigen Person:
 Name, Vorname:
Adresse:
Beruf/Tätigkeit:
zu öffnen und in deren Beisern das Sammelergebnis zu ermitteln. Hierüber ist eine Niederschrift, in der die Anzahl der Sammelbüchsen und deren Nummern vermerkt sind, zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Veranstalter oder einer von ihm beauftragten Person und der zur Zählung herangezogenen Person zu unterschreiben. Die herangezogene Person übernimmt die Feststellung des Sammlungsergebnisses und prüft die ordnungsgemäße Überweisung des Reinertrages sowie ggf. die erneute Verplombung oder Versiegelung der Sammelbehälter.
8. Für die Sammlung in Gaststätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen ist die Zustimmung des Inhabers des Hausrechts einzuholen.
9. Haussammlungen sind anhand fortlaufend nummerierter und vom Sammlungsträger gesiegelter Sammelkarten durchzuführen. Die Listen müssen auf der ersten Seite den Namen des Veranstalters, den Namen des Sammlers, sowie Sammlungszeit und -zweck aufweisen. Die folgenden Serien müssen Spalten für Namen und Wohnung, den Spendenbetrag und die eigenhändige Unterschrift des Spenders enthalten. Die Namens- und Unterschriftsspalte ist mit dem Vermerk „Eintrag freigestellt“ zu versehen. Der gesperrte Betrag muss jedoch in jedem Falle in die Liste eingetragen werden.
10. Nach Abschluss der Sammlung ist das Ergebnis von
 - der Erlaubnisbehörde,
 - einer Kreisverwaltungsbehörde,
 - einer Sparkasse oder
 - einer vertrauenswürdigen Person:
 Name, Vorname:
Adresse:
Beruf/Tätigkeit:

festzustellen und zu protokollieren. Die Sammelisten sind ein Jahr nach Prüfung und Abrechnung vom Veranstalter aufzubewahren.

Bei Straßensammlungen mittels Sammelisten ist analog zu verfahren.

11. Die Sammlung ist nur mit eigenen und ehrenamtlichen Kräften durchzuführen.
12. Minderjährige dürfen nur bei Straßensammlungen und erst vom vollendeten 14. Lebensjahr und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.
13. Die Heranziehung von Jugendlichen ab vollendetem 14. Lebensjahr ist bei Haussammlungen bis zum Eintritt der Dunkelheit bzw. bei Straßensammlungen nach Eintritt der Dunkelheit ausnahmsweise gestattet, wenn sie zu zweit sammeln und die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter hierfür schriftlich vorliegt. In Gast- und Vergnügungstätten dürfen sie nicht eingesetzt werden.
14. Die Kosten der Sammlung sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sie dürfen nicht höher sein, als zur Erzielung des Sammlungsertrages und für seine ordnungsgemäße Verwendung unumgänglich ist. Sie dürfen, ohne Nachweis besonderer Umstände, die einen höheren Unkostensatz rechtfertigen, **5 % des Bruttoertrages** nicht überschreiten.
15. Der Reinerlös der Sammlung ist ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Dies ist der Erlaubnisbehörde umgehend in geeigneter Form nachzuweisen.
16. Der Sammlungsträger ist verpflichtet, der Erlaubnisbehörde **bis spätestens 01.06.2021**

eine Abrechnung vorzulegen. Diese muss das Sammlungergebnis (Summe aller Spenden) und die Art und Höhe der Unkosten, gleichgültig aus welchen Mitteln sie geleistet werden, enthalten. Mit der Abrechnung ist eine Erklärung vorzulegen, dass der Reinertrag ausschließlich für o.g. Zwecke verwendet wird, und dass daraus keine Verwaltungs- oder sonstigen sachfremden Ausgaben bestritten werden.

Im Einzelfall kann ein Verwendungsnachweis angefordert werden.

17. Der Veranstalter ist verpflichtet, seine landesweite Sammlung jeweils bis zum 1. Oktober des dem Sammlungsjahr vorausgehenden Jahres bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

Für die vorgenannt festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß S 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Kosten

Die Erteilung der Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Es wird eine Gebühr in Höhe von **15,00 €** erhoben. Die Gebührensatzung richtet sich nach §§ 1 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG vom 23.09.2005 GVBl S. 325, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 769)) in Verbindung mit Nr. 4.1 der Anlage zu § 1 Thüringer Verwaltungskostordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums (ThürVwKostOIM vom 27.03.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.04.2019).

Es ergeht eine gesonderte Kostenrechnung. Diese ist dieser Erlaubnis beigefügt.

Begründung

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß § 12 Nummer 1 Thür-SammIG sachlich und örtlich für die Erteilung der Genehmigung zuständig, da es sich um eine kreisübergreifende Sammlung handelt.

Die Auflagen waren erforderlich, um unnötige Belästigungen der Bevölkerung zu vermeiden, Gefahren von Minderjährigen und Jugendlichen abzuwenden und die zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages zu gewährleisten. Die Auflagen greifen nicht unverhältnismäßig in die Rechte des Erlaubnisinhabers ein, da die Sammeltätigkeit als solche nicht wesentlich behindert wird.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird im öffentlichen Interesse sichergestellt, dass ab Beginn der Sammlung ein ordnungsgemäßer Ablauf gewährleistet wird. Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, bestünde die Gefahr, dass durch Einlegung einer Klage die Auflagen unterlaufen werden könnten,

da erfahrungsgemäß eine längere Zeit bis zu einer gerichtlichen Hauptsacheentscheidung vergeht. Mit Ablauf der Sammlung hätten aber die Auflagen ihren Sinn verloren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

Postanschrift:
Verwaltungsgericht Weimar
Postfach 2448
99405 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
gez. Anke Neumann
Sachbearbeiterin

- Siegel -



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langwiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigentel: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Hinweise / Merkblatt für Sammlerinnen und Sammler

zur Haus- und Straßensammlung vom 26. Oktober bis 15. November 2020 des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Thüringen

Die Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. kann **mit Sammeldosen und/oder Sammellisten** durchgeführt werden.

1. Mit Sammeldosen:

Zur Sammlung mit Sammeldosen haben die Sammler sicher verschlossene (versiegelte) Sammeldosen sowie zur Legitimierung einen Sammlerausweis bei sich zu führen. Zusätzlich zum Sammlerausweis ist ein gültiges amtliches Ausweisdokument mitzuführen. Die Dosen dürfen nach Beendigung der Sammlung nur im Beisein von vertrauenswürdigen Personen geöffnet und ausgezählt werden. Das ermittelte Ergebnis ist im Abrechnungsbogen einzutragen. **Als Aufwandsentschädigung erhält der Sammler auf Wunsch 10 % seines Sammlungsertrages.** Besonders engagierte Sammler erhalten eine Urkunde, ein Werbegeschenk und ggf. eine Einladung zur Dankeveranstaltung in den Thüringer Landtag oder die Thüringer Staatskanzlei.

2. Mit Sammellisten

Der Sammler trägt im Listenkopf der Sammelliste sowie dem Sammlerausweis seine Daten (Name/Anschrift/Geburtsdatum) selbstständig ein:

Neu: EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Die Sammler sind verpflichtet, die persönlichen Daten der Spender absolut vertraulich zu behandeln. Das bedeutet, dass ein Spender keine Kenntnis über Namen und weitere personenbezogene Daten anderer Spender erlangen darf.

Nur der Sammler tätigt Eintragungen in der Sammelliste. Jeder gespendete Betrag ist in der Liste einzutragen. **Ein Name darf nur mit Einwilligung des Spenders und nur vom Sammler ergänzt werden.**

Spender, die ungenannt bleiben möchten, sind mit „ungenannt“ zu bezeichnen. Das Verwenden von Bleistiften ist unzulässig. **Der Spender darf zu keinem Moment in Kontakt mit der Sammelliste kommen (Hygiene- und Datenschutz).**

Die Sammelliste dient dem internen Nachweis für Sammler und Landesverbände sowie zur eventuellen Ausstellung einer Spendenquittung. Sammellisten dürfen in keinem Fall kopiert, geändert oder erweitert werden. **Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.**

3. Beendigung der Sammlung

Nach Beendigung der Sammlung, sind alle ausgegebenen Sammellisten (auch unbenutzte), Sammeldosen, Sammlerausweise und Abrechnungsbögen unbedingt zurückzugeben.

Überweisen Sie bitte den Sammelbetrag bis 01.12.2020 auf folgendes Konto:

IBAN: DE22 8208 0000 0391 4914 00

BIC: DRESDEFF827

Verwendungszweck: Ort / Listennummer

4. Versicherung

Für alle Sammler besteht Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Die Sammler stehen unter dem Schutz unserer Berufsgenossenschaft. Ein Unfall während der Sammlung wird wie ein Arbeitsunfall behandelt. Die Berufsgenossenschaft übernimmt Invaliditätsfolgen, Unfallrente, Rehabilitation und Heilkosten (auf dem Weg über die Krankenkasse). **Schmerzensgelder werden nicht gezahlt, Diebstähle und Sachschäden an Kraftfahrzeugen sind nicht versichert.** Unfälle sind sofort dem Landesverband Thüringen zu melden.

5. Spendenquittungen

Spender erhalten auf Wunsch, ab einem Betrag von 10,- € eine Spendenquittung.

Die entsprechende Spendenquittung wird durch den Landesverband Thüringen erstellt und versendet.

Spender mit Spendenquittung müssen immer auf der Sammelliste eingetragen werden. Hierfür sind folgende Angaben wichtig: **Name und vollständige Anschrift ggf. Firmenanschrift.**

6. Wer darf sammeln?

Auf der Grundlage des Thüringer Sammlungsgesetzes (ThürSammlG) vom 08. Juni 1995 darf jeder sammeln, ausgenommen sind Kinder unter 14 Jahren. Weiterhin dürfen Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum 18. Lebensjahr bis zum Eintritt der Dunkelheit an der Sammlung teilnehmen. Es ist zu gewährleisten, dass die Jugendlichen jeweils zu zweit sammeln.

7. Ansprechpartner bei Rückfragen:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
Landesverband Thüringen
Bahnhofstraße 4a
99084 Erfurt

Telefon: 0361 - 6 44 21 75

Telefax: 0361 - 6 44 21 74

E-Mail: thueringen@volksbund.de

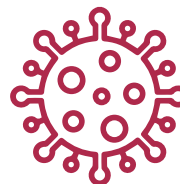
Bitte beachten Sie die regionalen Corona-Bestimmungen.

Eine Infektion mit dem Corona-Virus ist meldepflichtig!

Der Volksbund dankt Ihnen für Ihren Einsatz.

Bleiben Sie gesund!

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
www.volksbund.de



COVID-19

Taschenkarte für die Haus- und Straßensammlung des Volksbundes 2020



Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

- ▶ Desinfizieren Sie regelmäßig die Hände und waschen Sie sie gründlich, wenn sich die Gelegenheit bietet.
- ▶ Vermeiden Sie es, sich selbst im Gesicht zu berühren.
- ▶ Husten oder niesen Sie in Ihre Armbeuge oder ein Papiertaschentuch, das Sie direkt im Anschluss entsorgen.
- ▶ Desinfizieren Sie Gegenstände wie die Sammeldose regelmäßig.

Hygienemaßnahmen



- ▶ Halten Sie stets einen Mindestabstand von 1,50 m ein.
- ▶ Vermeiden Sie Körperkontakt und verzichten Sie auf Händeschütteln.
- ▶ Bedecken Sie Mund und Nase mit einer Maske oder einem Tuch bzw. Schal.
- ▶ Geben Sie Stifte nicht aus der Hand und füllen Sie Formulare möglichst für die Spender*innen aus.

Empfehlungen zur Kontaktvermeidung



Das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV2) ist ein durch Tröpfcheninfektion über die Schleimhäute übertragbares Virus, das die Erkrankung COVID-19 auslöst. Die häufigsten Symptome sind trockener Husten und erhöhte Temperatur, welche aber nicht zwingend auftreten müssen. Infizierte Personen können beschwerdefrei sein und dennoch andere Personen anstecken. Die Krankheit kann vor allem bei älteren Menschen oder Personen mit Vorerkrankungen einen schweren Verlauf nehmen und zu einer Lungentzündung führen. Bei einem geringen Prozentsatz der an COVID-19 Erkrankten können Lungenversagen und Tod die Folge sein. Nach einer Ansteckung mit dem Corona-Virus treten Symptome in der Regel nach 1 bis 14 Tagen auf. Derzeit gibt es weder eine Impfung noch eine ursächlich gegen das Virus wirkende Therapie.

Die Einhaltung bestimmter Hygiene-Regeln und Maßnahmen ist deshalb für Ihre Gesundheit und die Gesundheit Ihrer Mitmenschen unerlässlich.

Informationen zu SARS-CoV-2/COVID-19

Gemeinde Cursdorf

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung zum Haushaltssicherungskonzept 2020 der Gemeinde Cursdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 mit Beschluss-Nr.: 047-09/2020 das Haushaltssicherungskonzept mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 07.07.2020 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese genehmigte das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Cursdorf mit Bescheid vom 24.07.2020 (Az.: 093.902:16_013(20)_1-03/nheu) und würdigte das Haushaltssicherungskonzept im Übrigen.

Entsprechend der Vorschriften des § 53 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist das Haushaltssicherungskonzept nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Hinweis zur Auslegung:

Das Haushaltssicherungskonzept liegt in der Zeit vom 05.10.2020 bis 18.10.2020 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 105 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus. Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Cursdorf ist gem. § 53 a Abs. 4 ThürKO bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes öffentlich zugänglich.

Cursdorf, 21.09.2020
gez. Frank Eilhauer
Bürgermeister

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Cursdorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Deesbach

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung

1. Änderungssatzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Deesbach

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.07.2020 mit Beschluss -Nr.: 026-05/2020 die 1. Änderungssatzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentlichen Verkehrsanlagen mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 02.09.2020 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 10.09.2020 (Az.: 093.020:05_019_014(20)1-03/sege).

Entsprechend Vorschriften des § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) öffentlich bekanntgemacht:

1. Änderungssatzung vom 14.09.2020 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Deesbach (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 07.11.2008

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), sowie der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Deesbach folgende 1. Änderungssatzung:

Artikel 1

Änderung des § 1 Straßenausbaubeitragssatzung

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen:
Die Gemeinde Deesbach erhebt wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze) entstehen, wenn die Beitragsschuld spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 entstanden ist. Sofern die Beitragsschuld für die in Satz 1 genannten Maßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden ist, werden keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Deesbach (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 07.11.2008 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Deesbach, den 14.09.2020
Gemeinde Deesbach
gez. Claudia Böhm
Bürgermeisterin

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Deesbach schriftlich unter Angabe von Gründen geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 10/ 40. Woche (02. Jahrgang) vom 02.10.2020.

Amtliche Mitteilung

über die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Deesbach

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.07.2020 mit Beschluss-Nr.: 025-05/2020 die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Deesbach, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 02.09.2020 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 18.09.2020 (AZ.: 093.020:05_068_014(20)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Deesbach öffentlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Deesbach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 und § 6 und der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. Seite 457), hat der Gemeinderat der Gemeinde Deesbach am 29.07.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **86 Euro**, die sich aus **80 Euro Grundbetrag und 6 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 6 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **43 Euro**, die sich aus **40 Euro Grundbetrag und 3 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 3 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(3) Der Ortsbrandmeister bzw. sein Stellvertreter ist der Sicherheitsbeauftragte, für die statistische Datenerfassung und für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel verantwortlich.

(4) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 1 die Aufgaben des Vertretenen länger als 2 Monate voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO und sie erhalten dann die Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| - Leiter einer Jugendfeuerwehr | 40 Euro |
| - Gerätewart | 40 Euro |
| - Alarm- und Einsatzplaner | 30 Euro |

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.12.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die folgende Satzung außer Kraft:

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Deesbach vom 20.11.2001.

Deesbach, den 21.09.2020

Gemeinde Deesbach

gez. Böhm

Bürgermeisterin

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Deesbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 10/ 40. Woche (02. Jahrgang) vom 02.10.2020.

Amtliche Mitteilung

zur 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Deesbach

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.07.2020 mit Beschluss-Nr.: 027-05/2020 die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 01.09.2020 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese genehmigte die 1. Änderungssatzung zu Satzung für die Erhebung der Hundesteuer mit Bescheid vom 10.09.2020 (Az.: 093.020:05_007_014(20)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer nach ihrer Genehmigung öffentlich bekanntgemacht:

1. Änderungssatzung

zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Deesbach vom 29.06.2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Deesbach in seiner Sitzung am 29.07.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Inhalt der Änderung

(1) Im § 11 Absatz (1) werden die Worte „bei der Gemeinde“ durch die Worte „bei der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal““ ersetzt.

(2) Im § 11 Absatz (3) werden die Worte „Verwaltungsgemeinschaft Bergbahnregion / Schwarzatal in Oberweißbach“ durch die Worte „Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Stadt Schwarzatal“ ersetzt.

(3) Im § 11 Absatz (7) werden die Worte „Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ Oberweißbach“ durch die Worte „Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Stadt Schwarzatal“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deesbach, 14.09.2020

Gemeinde Deesbach

Claudia Böhm

Bürgermeisterin

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Deesbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 10/ 40. Woche (02. Jahrgang) vom 02.10.2020.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

!!!Verschiebung unserer Pflanzaktion!!!

Liebe Naturfreunde,

leider müssen wir unseren Pflanztermin am 10.10.2020 verschieben.

Aufgrund einer großzügigen Spende und leider damit verbundenen Lieferschwierigkeiten können wir unsere Pflanzaktion nicht wie geplant durchführen.

Wir holen die Aktion nach, sobald ausreichend Bäume geliefert werden können und informieren natürlich rechtzeitig über den neuen Termin.

(Voraussichtlich neuer Termin 07.11.2020, diesmal mit Glühwein.)

Geplant ist, über 1000 heimische Gehölze zur Unterstützung der Artenvielfalt und des Klimas zu pflanzen.

Das ist eine stattliche Menge und es werden viele Helfer benötigt.

Daher sind alle engagierten Bürger und Freunde des Waldes herzlich willkommen.

Über viele Teilnehmer freuen wir uns!

Im Namen des Gemeinderats Deesbach und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Claudia Böhm
Bürgermeisterin

Beschluss zur namentlichen Nennung von berufenen Bürgern in den Bauausschuss gemäß Geschäftsordnung der Gemeinde Katzhütte

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 042-10/2020 vom 26.08.2020

Beschluss zur namentlichen Nennung von berufenen Bürgern in den KJSS Ausschuss gemäß Geschäftsordnung der Gemeinde Katzhütte

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 043-10/2020 vom 26.08.2020

Beschluss zum Antrag der Fraktion „Oberes Schwarzatal“ zum Abriss der Ruine -Ossihaus- Schwarzburger Str. 38

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 044-10/2020 vom 26.08.2020

Beschluss über die Vorbereitung einer Dienstbarkeit sowie Nutzung des Grundstückes Flur 1, Flurstück 91/11, Gemarkung Katzhütte

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Stadt Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Wilfried Machold
Bürgermeister

Amtliche Mitteilung

über die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Katzhütte

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.08.2020 mit Beschluss-Nr.: 039-10/2020 die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Katzhütte, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 02.09.2020 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 18.09.2020 (AZ.: 093.020:05_068_037(20)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Katzhütte öffentlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Katzhütte

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 und § 6 und der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. Seite 457), hat der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte am 26.08.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **92 Euro**, die sich aus **80 Euro**

Gemeinde Katzhütte

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 10. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 26.08.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 036-10/2020 vom 26.08.2020

Beschluss außerplanmäßiger Ausgaben 2019

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 037-10/2020 vom 26.08.2020

Beschluss 5. Fortschreibung HSK 2020

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 038-10/2020 vom 26.08.2020

Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Katzhütte

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 039-10/2020 vom 26.08.2020

Beschluss über die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 040-10/2020 vom 26.08.2020

Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Katzhütte

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 041-10/2020 vom 26.08.2020

Grundbetrag und 6 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 12 Euro Zuschlag zusammensetzt.

(2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **46 Euro**, die sich aus **40 Euro Grundbetrag und 3 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 6 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(3) Der Ortsbrandmeister bzw. sein Stellvertreter sind für die Alarm und Einsatzplanung verantwortlich.

(4) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **61 Euro**.

(5) Der Vertreter des Wehrführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,50 Euro**.

(6) Die Wehrführer bzw. ihre Stellvertreter sind für die statistische Datenerfassung und für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel verantwortlich.

(7) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 1 und Abs. 4 die Aufgaben des Vertretenen ununterbrochen länger als 2 Monate voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO und sie erhalten dann die Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters bzw. des Wehrführers.

(8) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die

| | |
|--|----------------|
| - Leiter einer Jugendfeuerwehr | 40 Euro |
| - Stellvertretender Leiter einer Jugendfeuerwehr | 20 Euro |
| - Gerätewart | 51 Euro |
| - Sicherheitsbeauftragter | 30 Euro |

§ 3**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.12.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die folgende Satzung außer Kraft:

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Katzhütte vom 28.08.2002.

Katzhütte, den 21.09.2020

Gemeinde Katzhütte

gez. Machold

Bürgermeister

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Katzhütte schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 10/ 40. Woche (02. Jahrgang) vom 02.10.2020.

Amtliche Mitteilung

über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Katzhütte (Straßenbaubeitragssatzung)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.08.2020 mit Beschluss-Nr.: 040-10/2020 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Katzhütte (Straßenbaubeitragssatzung), mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 02.09.2020 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 10.09.2020 (Az.: 093.020:05_020_037(20)1-03/sege)

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Katzhütte (Straßenbaubeitragssatzung) öffentlich bekanntgemacht.

1. Änderungssatzung vom 11.09.2020 zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Katzhütte (Straßenbaubeitragssatzung) vom 04.06.2015

Aufgrund des §19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), sowie der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat die Gemeinde Katzhütte am 26.08.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1**Änderung des § 1 Abs. 1 Straßenbaubeitragssatzung**

§ 1 Abs. 1 Straßenbaubeitragssatzung erhält folgende Fassung:

„Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücke/n erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Katzhütte Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind und soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2018 entstanden sind. Sofern die sachlichen Beitragspflichten für die in Satz 1 genannten Maßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind, werden keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben. Beiträge für Maßnahmen nach Satz 1, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, werden von der Gemeinde Katzhütte auf Antrag an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt (§ 21 b Abs. 3 ThürKAG). Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt unberührt.“

Artikel 2**Änderung des § 1 Straßenbaubeitragssatzung**

§ 1 Straßenbaubeitragssatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Für die Informationspflichten gelten die Bestimmungen des § 13 ThürKAG in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 3**Änderung des § 8 Straßenbaubeitragssatzung**

§ 8 der Straßenbaubeitragssatzung wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Hatte die Gemeinde Katzhütte für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt die Gemeinde Katzhütte auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 1. Januar 2021 auf und zahlt die Vorauszahlung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück (§ 21 b Abs. 4 ThürKAG). Satz 1 gilt nicht, wenn bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.“

Artikel 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Katzhütte (Straßenbaubeitragssatzung) vom 04.06.2015 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Katzhütte, den 11.09.2020

Gemeinde Katzhütte

gez. Wilfried Machold

Bürgermeister

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Katzhütte schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 10/ 40. Woche (02. Jahrgang) vom 02.10.2020.

Amtliche Mitteilung zur Hauptsatzung der Gemeinde Katzhütte

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.08.2020 mit Beschluss-Nr.: 038-10/2020 die Hauptsatzung der Gemeinde Katzhütte, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 02.09.2020 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 17.09.2020 (AZ.: 093.020:05_001_037(20)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Hauptsatzung der Gemeinde Katzhütte öffentlich bekanntgemacht:

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte in der Sitzung am 26.08.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name**

Die Gemeinde führt den Namen Katzhütte.

§ 2**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Gemeinde Katzhütte zeigt einen von Rot über Silber und Blau gespaltenen halbgeteilten Schild mit goldenem Schildfuß, darin eine liegende schwarze Streugabel über einem liegenden schwarzen Kamm; über den Schildfuß eine 13mal blau-silbern gestückte Schräglinksleiste.

(2) Die Flagge der Gemeinde Katzhütte ist blau-weiß gespalten und trägt das Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Katzhütte trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Katzhütte“. Es zeigt im inneren das Gemeindewappen.

§ 3**Ortsteile**

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Katzhütte,
2. Oelze

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus den Unterlagen des Katasteramtes. Der Ortsteil Katzhütte besteht aus der Gemarkung Katzhütte; der Ortsteil Oelze aus den Gemarkungen Oelze und Oberhammer. Die Namen der Ortsteile dürfen nur in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde geführt werden.

§ 4**Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit

des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5**Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6**Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

§ 8**Beigeordnete**

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 9**Ausschüsse**

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 10**Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates oder Ehrenbeamte, die insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von **26 Euro** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **10 Euro** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von **5 Euro** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von **30 Euro**.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 1.227,10 Euro,
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 306,78 Euro,

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. ehemals SERO, Eisfelder Straße 69
2. Brücke Oberhammer
3. Spielplatz Eisfelder Straße
4. Einmündung Schwemmbach
5. Fahrbrücke Pechhütte
6. Katzepark
7. Neuhäuser Straße 101
8. gegenüber Schulhof Neuhäuser Straße
9. Einfahrt ehemalige Zierkeramik
10. Parkplatz ehemalige Jugendherberge

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 13 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 14 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.12.2009 in Gestalt der 3. Änderungssatzung vom 12.02.2019 außer Kraft.

Katzhütte, 18.09.2020
Gemeinde Katzhütte
gez. Wilfried Machold
Bürgermeister

- Siegel -

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Katzhütte schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 10/ 40. Woche (02. Jahrgang) vom 02.10.2020.

Nichtamtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchengemeinden Katzhütte und Oelze

Der Monatspruch für Oktober:

Suchet der Stadt Bestes und betet für sie zum HERRN; denn wenn's ihr wohlgeht, so geht's euch auch wohl. Jeremia 29,7

Gottesdienste:

- **am Erntedankfest, dem 4.10.2020**
09.30 Uhr Oberhain, Familiengottesdienst zum Erntedank
13.30 Uhr Allendorf, Familiengottesdienst zum Erntedank
16.00 Uhr Katzhütte, Erntedank
- **am Mittwoch, dem 7.10.2020**
19.00 Uhr Herschdorf,
Andacht zum Kirchweihtag und zum Erntedank

- **am 18. Sonntag nach Trinitatis, dem 11.10.2020**
09.30 Uhr Egelsdorf, Erntedank
13.30 Uhr Oelze
- **am 20. Sonntag nach Trinitatis, dem 25.10.2020**
13.30 Uhr Katzhütte
15.00 Uhr Oelze
- **am Reformationstag, dem 31.10.2020**
19.00 Uhr Oberhain, Andacht + Kino
- **am Drittletzten Sonntag des Kirchenjahres, dem 8.11.2020**
09.30 Uhr Oelze
15.00 Uhr Katzhütte
- **am Buß- und Betttag, dem 18.11.2020**
19.00 Uhr Herschdorf, Andacht + Kino
- **am Ewigkeitssonntag, dem 22.11.2020**
16.00 Uhr Oelze
17.00 Uhr Katzhütte

Über die Termine der regelmäßigen Veranstaltungen, sofern sie angesichts der Corona-Pandemie überhaupt stattfinden können, informieren Sie sich bitte in den aktuellen Aushängen.

Allen Geburtstagskindern und Jubilaren herzliche Segenswünsche!
Blieben Sie gesund und behütet!

Ihr Pfarrer Frank Fischer
Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain
Oberhain Nr.12, 07426 Königsee
Tel. 036738 / 42627

Gemeinde Meura

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 06. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Meura am 16.06.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 020-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 1. Sitzung des Gemeinderates vom 26.06.2019

Abstimmungsergebnis:

JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Beschluss Nr. 021-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 2. Sitzung des Gemeinderates vom 07.08.2019

Abstimmungsergebnis:

JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Beschluss Nr. 022-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 3. Sitzung des Gemeinderates vom 25.10.2019

Abstimmungsergebnis:

JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Beschluss Nr. 023-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 5. Sitzung des Gemeinderates vom 06.02.2020

Abstimmungsergebnis:

JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Beschluss Nr. 024-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Berufung eines Wahlleiters und eines stellv. Wahlleiters zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Meura am 27.09.2020

Abstimmungsergebnis:

JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Beschluss Nr. 025-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Meura über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

Abstimmungsergebnis:

JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 1; Befangen: 0

Beschluss Nr. 026-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Auseinandersetzungsvereinbarung auf Grund der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ sowie Neugründung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ auf Grund der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ sowie Neugründung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Beschluss Nr. 027-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur rückwirkenden Auszahlung der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters für die Beigeordnete

Abstimmungsergebnis:

JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Beschluss Nr. 028-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe zur Beschaffung von Streusalz

Abstimmungsergebnis:

JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Beschluss Nr. 029-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentums und der Verleih von Arbeitsgeräten in der Gemeinde Meura

Abstimmungsergebnis:

JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Beschluss Nr. 030-06/2020 vom 16.06.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Absage der 650 Jahrfeier

Abstimmungsergebnis:

JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 031-06/2020 vom 16.06.2020

Abstimmungsergebnis:

JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Beschluss Nr. 032-06/2020 vom 16.06.2020

Abstimmungsergebnis:

JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Beschluss Nr. 033-06/2020 vom 16.06.2020

Abstimmungsergebnis:

JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Beschluss Nr. 034-06/2020 vom 16.06.2020

Abstimmungsergebnis:

JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Beschluss Nr. 035-06/2020 vom 16.06.2020

Abstimmungsergebnis:

JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Beschluss Nr. 036-06/2020 vom 16.06.2020

Abstimmungsergebnis:

JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 34 im Zimmer 202, während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Kasimir
Beigeordnete

In der 07. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Meura am 08.09.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 038-07/2020 vom 08.09.2020

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 6. Sitzung des Gemeinderates vom 16.06.2020

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 039-07/2020 vom 08.09.2020

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Meura vom 31.03.2020

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 040-07/2020 vom 08.09.2020
 Auftragsvergabe für den Druck der Festschrift
Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 041-07/2020 vom 08.09.2020
 Verlängerung des Holzvertrages mit Herrn Sebastian Diehl
Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 042-07/2020 vom 08.09.2020
Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 043-07/2020 vom 08.09.2020
Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 044-07/2020 vom 08.09.2020
Abstimmungsergebnis:

JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

Beschluss Nr. 045-07/2020 vom 08.09.2020
Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 046-07/2020 vom 08.09.2020
Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Stadt Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Marina Kasimir
 Beigeordnete

Bekanntmachung

der Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Meura vom 27. September 2020

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2020 das nachfolgende endgültige Ergebnis für die Bürgermeisterwahl ermittelt und festgestellt:

1. Zahl der Wahlberechtigten: 356
 2. Zahl der Wähler: 156
 3. Wahlbeteiligung: 43,8 %
 4. Zahl der gültigen Stimmen: 152
 5. Zahl der ungültigen Stimmen: 4
-
6. Zahl der gültigen Stimmen für die Bewerber:

| | |
|---------------------|----|
| Kasimir, Marina | 90 |
| Amberg, Katrin | 17 |
| Kessel, Eileen | 14 |
| Wennrich, Nils | 6 |
| Weber, Torsten | 4 |
| Jacob, Michael | 4 |
| Siegel, Heiko | 4 |
| Blohm, Frank | 3 |
| Jacob Franziska | 3 |
| Dr. Knüpfer, Dieter | 2 |
| Heinze, Bernd | 1 |
| Lindner, Danny | 1 |
| Ott, Marcel | 1 |
| Gierschek, Marcel | 1 |
| Fischer, Waldemar | 1 |

Mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen auf folgende/n Bewerber/in:

Marina Kasimir

Sie ist zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Meura gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses, die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24 in 07318 Saalfeld, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Meura, 09.10.2020
 Dr. Dieter Knüpfer
 Stellv. Wahlleiter

Nichtamtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinden Döschnitz und Meura

HERR, ich freue mich über deine Hilfe. 1 Samuel 2,1

GOTTESDIENSTE Meura

| | |
|---|-----------|
| Sa. 03. Oktober | 14:00 Uhr |
| Abgabe der Gaben und Schmücken der Kirche | |
| So. 04. Oktober | 10:00 Uhr |
| Erntedankfest | |

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

T: 036730 2 25 05 W: kirchspiel-doeschnitz.de
 M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

Gemeinde Rohrbach

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 06. Sitzung Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach am 25.08.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 025-06/2020 vom 25.08.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 5. Sitzung des Gemeinderates vom 22.06.2020

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 026-06/2020 vom 25.08.2020

Beratung und Beschlussfassung zu einem Ingenieurvertrag zur Dorferneuerungsmaßnahme „Gestaltung Spielplatz Rosengarten - 2. BA“ mit einem Ingenieurbüro

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 027-06/2020 vom 25.08.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung für die Dorferneuerungsmaßnahme „Gestaltung Spielplatz Rosengarten - 2. BA“ in der Gemeinde Rohrbach

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 028-06/2020 vom 25.08.2020

Beratung und Beschlussfassung zu einem Ingenieurvertrag zur Dorferneuerungsmaßnahme „Tourismus,-Sport-und Freizeitzentrum“ mit einem Ingenieurbüro

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 029-06/2020 vom 25.08.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Wegebezeichnung „Elschnitztalweg“

Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Im nicht öffentlichen Teil wurde 1 Beschluss gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Carmen Schachtzabel
Bürgermeisterin

| | |
|-------------------|---|
| Chmielewski, Rico | 1 |
| Wesch, Carola | 1 |
| Smuk, Johanna | 1 |
| Timm, Andreas | 1 |
| Kleppek, Udo | 1 |
| Eisenhut, Heiko | 1 |

Mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen auf folgende/n Bewerber/in:

Prof. Dr. Michael Gebhardt

Er ist zum ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft Mellenbach-Glasbach gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses, die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24 in 07318 Saalfeld, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Schwarzatal, 09.10.2020
Kathrin Kräupner
Wahlleiterin

Stadt Schwarzatal

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Stadtrates

In der 09. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzatal am 27.08.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 082-09/2020 vom 27.08.2020

Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 083-09/2020 vom 27.08.2020

Beschluss zur Vergabe einer Planungsleistung

Abstimmungsergebnis: JA: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 084-09/2020 vom 27.08.2020

Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück-Nr. 703/18 im Wohnbaugebiet „Tännig“

Abstimmungsergebnis: JA: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

der Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft Mellenbach-Glasbach vom 27. September 2020

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2020 das nachfolgende endgültige Ergebnis für die Ortschaftsbürgermeisterwahl ermittelt und festgestellt:

| | |
|---------------------------------|-------|
| Wahlberechtigte insgesamt | 794 |
| Zahl der Wähler | 333 |
| Wahlbeteiligung | 41,9% |
| Ungültige Stimmabgaben | 18 |
| Gültige Stimmabgaben | 315 |

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

| Lis-tennr. | Kennwort des Wahlvorschlags | Vor- und Nachnamen der Bewerber/-innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen | Stimmen |
|------------|-----------------------------|---|---------|
| 1 | Freie Wähler | Prof. Dr. Gebhardt, Michael | 294 |

| | |
|-----------------|---|
| Körnig, Sascha | 4 |
| Hertwig, Thomas | 3 |
| Köhler, Roberto | 3 |
| Haucke, Marcus | 3 |
| Lück, Ingo | 2 |

Nichtamtlicher Teil

Ortschaft Oberweißbach

Vereine und Verbände

Kirmesverein Oberweißbach e.V.

Corona ist das in dieser Zeit meistgebrauchte Wort. Auch uns als Verein verschont Corona in diesem Jahr nicht. Tanzveranstaltungen und der Tag für unsere Kinder zur traditionellen Kirmes ab dem zweiten Wochenende im Oktober jeden Jahres, müssen leider ausfallen.



Für die nachfolgenden Termine haben wir im August beim Gesundheitsamt ein Infektionsschutzkonzept eingereicht, welches trotz wiederholter Anrufe, bis zum Redaktionsschluss dieses Amtsblattes noch nicht bestätigt wurde. Wir gehen jedoch davon aus, dass die schriftliche Genehmigung, natürlich unter Auflagen, in der ersten Oktoberwoche erteilt wird.

Kirmesständchen am Samstag 10.10.
mit unserer Puppe „Carola“
und
Scharpschtag am Donnerstag 15.10.
diesmal schon ab 10.00 Uhr

Selbstverständlich wird der Verein auch zum Gottesdienst am 04.10. in der Hoffnungskirche dabei sein.

Kirmes kann man eigentlich gar nicht dazu sagen in diesem Jahr. Das 52. Jahr in Folge soll nicht recht gelingen, aber nicht, weil wir nicht wollen, es geht einfach nicht. Was wir dieses Jahr hoffentlich tun dürfen, dient lediglich dem Erhalt des Vereins. Unsere Vereinsmitglieder haben Verständnis für diese Situation und möchten nicht die Gesundheit anderer gefährden. Deshalb wären wir froh, wenn wenigstens diese Tage genehmigt werden würden, denn die laufenden Kosten des Vereins müssen trotz-

dem weiter bedient werden. Die Ankündigung der Veranstaltungen geschieht per Handzettel in der Auslage von Geschäften.

An dieser Stelle möchten wir uns auch noch einmal ganz herzlich bei unseren Spendern und unseren Helfern bedanken, die uns die letzten Jahre immer tatkräftig unterstützt haben.

Danke auch an alle treuen Kirmesgänger, die zahlreich unsere Veranstaltungen besucht haben und hoffentlich auch wieder besuchen werden.

Bleibt der schönen, nun schon über 50 Jahre dauernden, alten Tradition der Kirchweih und Kermse treu!

Wir hoffen und wünschen, dass man die Pandemie stoppen kann und im nächsten Jahr wieder normal Kermse gefeiert wird. Dafür werden die Mitglieder des Kirmesverein Oberweißbach e.V. alles tun und noch in diesem Jahr alle Vorbereitungen treffen.

Klaus-Peter Walther

Gemeinde Schwarzburg

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 04. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Schwarzburg am 02.04.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 005-04/2020 vom 02.04.2020

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 18.11.2019 - öffentlicher Teil

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 006-04/2020 vom 02.04.2020

Beratung und Beschluss zur Auseinandersetzungsvereinbarung auf Grund der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ sowie Neugründung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 2

Beschluss Nr. 007-04/2020 vom 02.04.2020

Beratung und Beschlussfassung zur 4. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 008-04/2020 vom 02.04.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Jugendherberge - Kündigung des bisherigen Nutzungsverhältnisses / Neuvergabe

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 009-04/2020 vom 02.04.2020

Beratung und Beschlussfassung über die Zweckvereinbarung im Liegenschaftsbereich Schloss Schwarzburg

Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Im nicht öffentlichen Teil wurden 4 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Heike Printz
Bürgermeisterin

In der 05. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Schwarzburg am 03.09.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 014-05/2020 vom 03.09.2020

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 3. Sitzung des Gemeinderates vom 18.02.2020 - öffentlicher Teil

Abstimmungsergebnis: JA: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 015-05/2020 vom 03.09.2020

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 4. Sitzung des Gemeinderates vom 02.04.2020

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 016-05/2020 vom 03.09.2020

Beschluss zum Kauf eines Gebrauchten Feuerwehr Fahrzeuges

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 017-05/2020 vom 03.09.2020

Beschluss zur „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwarzburg“

Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Im nicht öffentlichen Teil wurden 9 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Heike Printz
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Aufruf zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft „Wanderwege„ in Schwarzburg

Die Gemeinde Schwarzburg beabsichtigt eine Arbeitsgruppe für den Bereich Wanderwege / Schutzhütten zu gründen.

Leider ist der in den vergangenen Jahren sehr aktive Wegewart, Herr Herbert Sternkopf verstorben.

Seit einigen Jahren ist auf diesem Gebiet auch Herr Burkhard Leißner eine große Hilfe für die Gemeinde. Herr Leißner führt all diese Arbeiten am Wanderwegenetz ehrenamtlich und mit großer Gewissenhaftigkeit durch.

Hierfür gebührt ihm an dieser Stelle ein herzliches „Dankeschön“! Es ist jedoch zu erkennen, dass sich die Arbeiten häufen und wir dringend für Herrn Leißner Unterstützung benötigen.

Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung am 03.09.2020 für die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft „Wanderwege“ ausgesprochen.

Wir bitten hiermit interessierte Bürger, sich in die Arbeitsgemeinschaft einzubringen, damit wir als Wanderregion „Schwarzatal“ weiterhin von Bestand bleiben.

Interessierte Bürger können sich gern bei

der Bürgermeisterin, Frau Printz: 0175/9312307 oder

dem 1. Beigeordneten, Herrn Otto: 036730/30199

melden.

Für jeden Anruf zur Teilnahme sind wir sehr dankbar!

i. A. Frank Otto
1. Beigeordneter

Vereine und Verbände

Schwimmbad Schwarzburg, ein Paradies für Badegäste aus nah und fern

Als wir im Februar den Jahresabschluss berieten, war für alle klar, dass wir das Bad für die Saison 2020 vorbereiten.

Der erste Schock waren die Wildschweine, die gründlich die Liegewiese umgegraben haben. Als nach mühevoller Arbeit die Wiese endlich wieder hergerichtet war, kam Corona. Was wird mit dem Badebetrieb, können wir das Bad überhaupt wieder öffnen, wie sollen wir die Forderungen des Gesundheitsamtes erfüllen?

Wir haben uns nicht vom allgemeinen Pessimismus anstecken lassen und haben gearbeitet, in Dreiergruppen, Wochenende für Wochenende. Es wurden die Bänke gebaut und gestrichen, der Zaun großflächig repariert, der Rasen gemäht, die Hecken geschnitten, das Bad gereinigt und neu gestrichen.

Dazu brauchte es nicht nur freiwillige Helfer, bei denen ich mich ganz toll bedanke, sondern auch das nötige Kleingeld. Die Spenden unserer Einwohner, die großzügige Hilfe unserer Sponsoren, machten es möglich, das Bad Anfang Juni wieder zu eröffnen.

Natürlich unter Berücksichtigung aller Auflagen.

Ich bedanke mich recht herzlich bei Allen, die uns finanziell unterstützt haben.

Danke, an den Schwarzburgbund, an unsere „Doktors“, an die Volksbank Saaletal e.G. dem Hotel Wildpark, der Saalezahn Dentaltechnik und den unbekanntenen Badegästen, die mehrere hundert Euro in die Vereinskasse gelegt haben.

Es gab sicher kein Jahr seit Bestehen unseres Schwimmbades mit so vielen badefreudigen Besuchern. Und noch eine positive Nachricht. Unser Schwimmmeister Alexander hat bis heute 12 Kindern zum Seepferdchen verholpen, weiter konnte er Urkunden für 4-mal Bronze und 4-mal Silber verteilen.

Wir hoffen auf einen sonnigen Herbst und auf eine erfolgreiche, neue Badsaison 2021.

Rainer Kommer

Vorsitzender Förderverein Freibad Schwarzburg e.V.

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Schwarzburg

HERR, ich freue mich über deine Hilfe. 1 Samuel 2,1

Sehr herzlich laden wir ein zu unseren Gottesdiensten

GOTTESDIENSTE Schwarzburg

So. 04. Oktober 14:00 Uhr

Erntedankfest

So. 25. Oktober 14:00 Uhr

KINDERSTUNDE Schwarzburg

Fr. 02. Oktober 16:30 Uhr

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

T: 036730 2 25 05

W: kirchspiel-doeschnitz.de

M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

Schulen / Kindereinrichtungen

Der AWO Kita „Waldstrolche“ in Schwarzburg lädt ein

Alle Familien, die sich für unsere Einrichtung interessieren oder ihr Kind schon bei uns angemeldet haben, laden wir ab Januar zu uns in die KRABELGRUPPE ein. Sie und ihre Kinder können uns dabei kennenlernen, soziale Kontakte knüpfen und sich untereinander austauschen.

Ab dem 13. Januar 2021 wollen wir uns immer 14-tägig von 9:00 bis 10:30 Uhr treffen.

Gemeinsam wollen wir miteinander:

* Singen * Spielen * Staunen * Neues entdecken
* und vieles mehr *

Gemeinde Sitzendorf

Nichtamtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinden Sitzendorf und Unterweißbach

HERR, ich freue mich über deine Hilfe. 1 Samuel 2,1

GOTTESDIENSTE Sitzendorf

Fr. 09. Oktober bis 16:00 Uhr

Abgabe der Erntedankfest-Gaben bei Fam. Kränkel

So. 11. Oktober 14:00 Uhr

Erntedankfest

GOTTESDIENSTE Unterweißbach

So. 18. Oktober 17:00 Uhr

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

T: 036730 2 25 05

W: kirchspiel-doeschnitz.de

M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

Sonstiges

FSV Mellenbach-Sitzendorf e.V.

Der FSV Mellenbach-Sitzendorf e.V. trauert um sein langjähriges verdienstvolles Vorstands- und Vereinsmitglied Hans-Jürgen Miclo



Mit Hans-Jürgen verliert der Sport im Schwarzatal und insbesondere in Sitzendorf einen allseits geschätzten Sportsmann, der auf allen Ebenen des Fußballsports in seinen Vereinen SV Rot-Weiß-Sitzendorf und später SG bzw. FSV Mellenbach-Sitzendorf in verschiedensten verantwortungsvollen Positionen tätig war. Seine Mitarbeit, sein Engagement und

sein leidenschaftlicher Einsatz für seinen geliebten Fußballsport gingen weit über die Vereinsgrenzen hinaus. Als Mitglied des Kreis-Fußball-Ausschuss, Schiedsrichter oder Nachwuchsverantwortlicher, sein einfacher und unkomplizierter Umgang und seine hohe Einsatzbereitschaft machen ihn unvergessen.

Wir werden Hans-Jürgen ein ehrendes Andenken bewahren.

Seine Sportfreunde
vom FSV Mellenbach-Sitzendorf e.V.

Vereine und Verbände

Lust auf spielen mit Freunden? Lust auf Fußball?

Der FSV Mellenbach-Sitzendorf e.V. sucht Jungs und Mädchen im Alter von 4-6 Jahren welche Spaß an Spiel und Sport haben.

Im Rahmen unseres Bambini-Trainings bieten wir Mittwochs von 17.15 Uhr - 18.00 Uhr in Mellenbach Ballspiele, Koordinationsübungen und Bewegungsspiele an. Der Spaß an der Bewegung mit und ohne Ball soll bei den Trainingsstunden immer im Vordergrund stehen.

Zur Ausrüstung reicht es, wenn die Kinder mit Turnschuhen und sportlicher Kleidung kommen.



Informiere Dich mit Deinen Eltern bei:

Björn Lonquich

Tel.: 0171 / 90 57 723 oder

Kevin Göritzer

Tel.: 0170 / 30 53 084



Gemeinde Unterweißbach

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 09. Sitzung des Gemeinderates Unterweißbach am 27.08.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 037-09/2020 vom 27.08.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung
Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 038-09/2020 vom 27.08.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung
Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 039-09/2020 vom 27.08.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung
Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 040-09/2020 vom 27.08.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses 031-08/2020, 2. Nachtragshaushaltssatzung 2020
Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 041-09/2020 vom 27.08.2020

Beratung und Beschlussfassung eines gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag
Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Steffen Günther
Bürgermeister

In der 10. Sitzung des Gemeinderates Unterweißbach am 15.09.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 042-10/2020 vom 15.09.2020

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung
Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 043-10/2020 vom 15.09.2020

Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Einholung von Angeboten
Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Steffen Günther
Bürgermeister

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 und § 6 und der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. Seite 457), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach am 25.06.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **86 Euro**, die sich aus **80 Euro Grundbetrag** und **6 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 6 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **43 Euro**, die sich aus **40 Euro Grundbetrag** und **3 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 3 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(3) Der Ortsbrandmeister bzw. sein Stellvertreter ist für die statistische Datenerfassung und für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel verantwortlich.

(4) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 1 die Aufgaben des Vertretenen länger als 2 Monate voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO und sie erhalten dann die Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die

| | |
|--------------------------------|----------------|
| - Leiter einer Jugendfeuerwehr | 40 Euro |
| - Gerätewart | 40 Euro |
| - Alarm- und Einsatzplaner | 30 Euro |
| - Sicherheitsbeauftragter | 30 Euro |

(6) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 17 Euro (für Aufgaben, die denen der Kreisausbilder vergleichbar sind).

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die folgende Satzung außer Kraft: Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach vom 14.09.2011.

Unterweißbach, den 24.07.2020
Gemeinde Unterweißbach
gez. Steffen Günther
Bürgermeister

- Siegel -

Nichtamtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinden Sitzendorf und Unterweißbach

HERR, ich freue mich über deine Hilfe. 1 Samuel 2,1

GOTTESDIENSTE Sitzendorf

Fr. 09. Oktober bis 16:00 Uhr
Abgabe der Erntedankfest-Gaben bei Fam. Kränkel
So. 11. Oktober 14:00 Uhr
Erntedankfest

GOTTESDIENSTE Unterweißbach

So. 18. Oktober 17:00 Uhr

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

T: 036730 2 25 05

W: kirchspiel-doeschnitz.de

M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de